



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 204-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.469

Eingereicht am: 01.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Esseiva (Bern, FDP) (Sprecher/in)
Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)
Bütikofer (Lyss, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.09.2025

RRB-Nr.: 1172/2025 vom 05. November 2025
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonales Aktionsprogramm psychische Gesundheit, Bewegung und Ernährung bei Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und älteren Menschen (KAP) 2026–2029: Fehlende Transparenz bei der Bewilligung und Ablehnung von Gesuchen

Am 4. März 2025 erhielt die Mütter- und Väterberatung des Kantons Bern (MVB) (und sicher weitere Institutionen aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich) per E-Mail ein Schreiben des Kantons (Abteilung Versorgungsplanung), mit dem sie eingeladen wurde, Gesuche im Hinblick auf das KAP 2026–2029 einzureichen. Die Eingabefrist war der 28. März 2025. Trotz der enorm knappen Frist reichte die MVB zwei Gesuche ein:

- ein Gesuch für ein Gruppenangebot zur gewaltfreien Erziehung (Angebot wird in Kooperation mit Kinderschutz Schweiz entwickelt und im Hinblick auf die gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung auf nationaler Ebene mit entsprechendem Auftrag an die Kantone)
- ein Gesuch für ein Gruppenangebot zu «Eltern in Trennung», das in Zusammenarbeit mit der Erziehungsberatung des Kantons Bern entwickelt und angeboten werden soll. Eltern in Trennung sollen dabei unterstützt werden, diese möglichst kindgerecht zu gestalten.

Am 8. August erfolgte dann die Rückmeldung zu den Gesuchen. Sie wurden mit folgender Angabe abgelehnt: «Es erreichte uns eine breite Palette von spannenden Angeboten. Da die uns zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind, konnten wir nicht alle Angebote berücksichtigen und mussten eine Auswahl treffen. Leider ist es uns nicht möglich, Ihr Angebot ins KAP aufzunehmen.» Eine inhaltliche Begründung oder eine Angabe, nach welchen Kriterien eine Auswahl getroffen wurde, fehlte. Ebenso der Hinweis, dass die Entscheide beschwerdefähig sind. Diese Information erhielt die MVB erst aufgrund der expliziten Rückfrage.

Wir reichen die Interpellation am Beispiel der Mütter- und Väterberatung ein. Es geht uns aber allgemein um die Transparenz in solchen Gesuchsverfahren.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. a) Nach welchen Kriterien wurden die Angebote beurteilt?
b) Welche Angebote haben einen positiven Bescheid erhalten, und welche Mittel wurden zugesprochen?
c) Welche wurden abgelehnt?
d) Wie schnitten die einzelnen Eingaben in der Beurteilung ab?
2. Inwiefern wurde bei der Gesuchsvergabe berücksichtigt, ob ein Angebot auf Basis bestehender Strukturen aufgebaut ist und in den verschiedenen Regionen des Kantons angeboten wird?
3. Die kurze Eingabefrist und die fehlenden Begründungen erwecken den Eindruck, dass verwaltungsintern schon im Voraus klar war, welche Gesuche einen Zuschlag erhalten bzw. dass keine neuen Angebote bewilligt werden. Inwiefern ist dies zutreffend?
4. Falls die Annahme in Ziffer 3 zutrifft, weshalb hält man am entsprechenden Eingabeverfahren fest, das für die Eingebenden ein nicht unerheblicher Aufwand bedeutet?
5. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um künftig eine bessere Transparenz in solchen Verfahren zu gewährleisten?

Begründung der Dringlichkeit: Klärung der Situation vor dem Start der neuen KAP-Periode 26–29 sowie aufgrund der Beschwerdefristen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt gerne folgendermassen Stellung:

Zu Frage 1

1.a) Nach welchen Kriterien wurden die Angebote beurteilt?

Im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms Psychische Gesundheit, Bewegung und Ernährung bei Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und älteren Menschen 2026-2029 wurden die nachfolgenden Kriterien in Form eines Merkblattes kommuniziert, bevor Interessenten ein Gesuch einreichen konnten:

Die Angebote haben folgende Zielsetzungen:

- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ältere Menschen werden in ihrer Fähigkeit gestärkt, Gesundheitskompetenzen zu entwickeln.
- Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind in ihrer Fähigkeit gestärkt, die Gesundheitskompetenzen der Zielgruppe zu fördern.
- Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren schaffen ein Umfeld, in dem sich die Zielgruppen ausreichend bewegen, ausgewogen ernähren und ihre soziale Teilhabe stärken können.
- Der Kanton schafft gesundheitsfördernde Rahmenbedingungen.
- Die Bevölkerung nutzt die Informationsangebote zu psychischer Gesundheit, ausgewogener Ernährung und ausreichender Bewegung.

Die Angebote sind für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ältere Menschen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren konzipiert. Sie sind auf die thematischen Schwerpunkte psychische Gesundheit, Bewegung und Ernährung ausgerichtet.

Folgende Kriterien müssen erfüllt werden:

- Das Angebot ist öffentlich zugänglich, politisch und konfessionell neutral, nicht diskriminierend sowie nicht gewinnorientiert.
- Das Angebot ist im Kanton Bern verankert.
- Das Angebot ist auf bestehende Angebote abgestimmt und schliesst Lücken (z. B. keine Konkurrenzierung von bestehenden Angeboten bzw. Schaffung von Parallelangeboten).
- Das Angebot strebt die Vernetzung und Zusammenarbeit mit kommunalen Institutionen, lokalen Organisationen und Fachinstitutionen an (z. B. Institutionen im Gesundheitsbereich, Schulen, Behörden, Sozialdienste).
- Das Angebot wird über weitere (nicht kantonale) Quellen mitfinanziert.
- Das Angebot hat eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren.

Nicht finanziert werden folgende Angebote:

- Angebote, die in die Zuständigkeiten der Regelstrukturen fallen (z. B. Schulprojekte, Jugendarbeit, Kinderbetreuungsangebote).
- In der Regel Angebote, die bereits von einer anderen kantonalen Verwaltungsstelle mitfinanziert werden (Ausschluss von Doppelfinanzierungen durch den Kanton). Begründete Ausnahmen sind möglich.
- Angebote, für die das Gesuch zu spät oder unvollständig eingereicht wird.
- Räumieten oder Lohnkosten (diese können nur im Zusammenhang mit einem Angebot mitfinanziert werden).

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung besteht.

Da die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um alle in Frage kommenden Gesuche aufzunehmen, wurde anschliessend wie folgt priorisiert:

- Die Verantwortung für das Thema liegt primär beim Gesundheitsamt.
- Die Erhaltung und Weiterentwicklung von bestehenden und bewährten Angeboten.
- Das Schliessen von Lücken in Bezug auf die Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung Schweiz (GFCH)¹.
- Die Aufnahme von Angeboten, die von der Gesundheitsförderung Schweiz in der Orientierungsliste KAP 2022² sowie in der Mini-Aktualisierung³ zur Umsetzung empfohlen werden.
- Umsetzung in mehreren Regionen des Kantons Bern.

1.b) Welche Angebote haben einen positiven Bescheid erhalten und welche Mittel wurden zugesprochen?

Mitte Juli 2025 wurde die Programmbeschreibung für das KAP 2026-2029 bei der Gesundheitsförderung Schweiz eingereicht. Die Programmbeschreibung umfasst 30 Angebote, davon vier neue, die von externen Partnern umgesetzt und ins KAP 2026-2029 aufgenommen werden sollen.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) betreibt die Internetseite www.be.ch/gesundheitsfoerderung, auf welcher die Angebote des KAP wie auch des kantonalen Tabak- und Nikotinpräventionsprogramms beschrieben werden. Ab Anfang 2026 werden auch die Angebote des KAP 2026-2029 auf dieser Internetseite einsehbar sein.

¹ Gesundheitsförderung Schweiz (Hrsg.), November 2023: Rahmenbedingungen für ein kantonales Aktionsprogramm (KAP) ab 2025/2026. Bern und Lausanne. [PDF](#)

² Ackermann, G., Amstad, F. et al. (2022). Orientierungsliste KAP 2022. Bern und Lausanne: Gesundheitsförderung Schweiz. [PDF](#)

³ Gesundheitsförderung Schweiz (Hrsg.) (2024). Mini-Aktualisierung der KAP-Orientierungsliste. Übersicht über die 16 neuen Projekte. [PDF](#)

Der GSI stehen für das KAP 2026-2029 jährlich 1 442 000 Franken zur Verfügung. Die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel steuert die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit im KAP 2026-2029 bei.

1.c) Welche wurden abgelehnt?

Der Regierungsrat erachtet es als unüblich, die abgelehnten Angebote einzeln öffentlich zu nennen und sieht daher davon ab. Bei vier der 21 abgelehnten Angebote handelt es sich um solche, die im Rahmen des KAP 2022-2025 unterstützt wurden.

1.d) Wie schnitten die einzelnen Eingaben in der Beurteilung ab?

Die einzelnen Angebote schnitten bei der Beurteilung unterschiedlich ab. Bei einigen Angeboten war von Beginn an klar, dass die Chancen für die Aufnahme ins KAP 2026-2029 gering sind, da nicht alle Kriterien erfüllt wurden. Bei anderen Angeboten war der Entscheid erst mit der weitergehenden Priorisierung möglich (siehe Frage 1a).

Zu Frage 2

Inwiefern wurde bei der Gesuchsvergabe berücksichtigt, ob ein Angebot auf Basis bestehender Strukturen aufgebaut ist und in den verschiedenen Regionen des Kantons angeboten wird?

Zu den Kriterien der Beurteilung gehörten unter anderem, dass das Angebot im Kanton Bern verankert ist, auf bestehende Angebote abgestimmt ist und die Vernetzung und Zusammenarbeit mit kommunalen Institutionen, lokalen Organisationen und Fachinstitutionen angestrebt wird. Weiter wurde darauf geachtet, dass die Angebote regional oder kantonally umgesetzt werden (siehe Frage 1a).

Zu Frage 3

Die kurze Eingabefrist und die fehlenden Begründungen erwecken den Eindruck, dass verwaltungsintern schon im Voraus klar war, welche Gesuche einen Zuschlag erhalten bzw., dass keine neuen Angebote bewilligt werden. Inwiefern ist dies zutreffend?

Der entstandene Eindruck entspricht nicht den Tatsachen. Alle eingereichten Gesuche wurden sorgfältig geprüft und beurteilt. Wie in der Antwort auf die Frage 1 ausgeführt, musste aufgrund der Fülle an Gesuchen eine Priorisierung vorgenommen werden. Schlussendlich konnten wenige neue Angebote ins KAP 2026-2029 aufgenommen werden. Dies zugunsten bereits bestehender und bewährter Angebote.

Die vergleichsweise kurze Eingabefrist ist dabei auf zwei Punkte zurückzuführen: Erstens war der Prozess zur Erarbeitung der Programmbeschreibung, der in Abstimmung mit der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz erfolgte, sehr eng getaktet. Zweitens hat sich die GSI entschieden, die Programmbeschreibung bereits im Juli statt im September 2025 einzureichen, damit die Partner planmässig am 1. Januar 2026 mit der Umsetzung beginnen können. So können Verzögerungen, resp. eine dreimonatige Finanzierungslücke, vermieden werden.

Zu Frage 4

Falls die Annahme in Ziffer 3 zutrifft, weshalb hält man am entsprechenden Eingabeverfahren fest, welches für die Eingebenden ein nicht unerheblicher Aufwand bedeutet?

Wie zuvor ausgeführt, trifft die Annahme in Ziffer 3 nicht zu.

Zu Frage 5

Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um künftig eine bessere Transparenz in solchen Verfahren zu gewährleisten?

Der Regierungsrat erachtet die Transparenz in diesem Verfahren als erfüllt. Künftig soll im Rahmen der Ausschreibung bzw. des einschlägigen Merkblattes darauf hingewiesen werden, welche Möglichkeiten nach einem abschlägigen Entscheid zur Verfügung stehen, auch wenn diese bereits gesetzlich geregelt sind und von Gesetzes wegen kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung besteht.

Verteiler

– Grosser Rat